



Gemeindeamt Mehrnbach
Pol. Bezirk Ried im Innkreis
A-4941 Mehrnbach 80
Tel.: 07752/82203 Fax DW 20

Bearbeiter: Josef Schrattenecker DW 11
e-mail: gemeinde@mehrnach.ooe.gv.at
www.mehrnach.at
Mehrnbach, am 14.12.2017

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mehrnbach vom 14. Dezember 2017
betreffend die Kanalordnung.

Kanalordnung

Auf Grund des § 11 Abs. 2 OÖ Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl Nr. 27/2001, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das von den Kanalisationsunternehmen der Gemeinde Mehrnbach und das vom RHV Ried i.L.u.U. sowie vom RHV Polling u.U. (im Folgenden KU genannt) betriebene öffentliche Kanalnetz (im Folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

§ 2

Einleitungsbedingungen

- (1) Die Bescheide über die wasserrechtlichen Bewilligungen der Ortskanalisation sowie der Verbandskanalisation liegen zur Einsichtnahme im Gemeindeamt Mehrnbach auf und sind einzuhalten.
- (2) Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Niederschlagswässer dürfen nur in jener Menge in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, soweit sie durch die wasserrechtliche Bewilligung des Landeshauptmannes für Oberösterreich gedeckt ist. Regenwasserrückhalteanlagen sind auf ein 5-jährliches Niederschlagsereignis zu dimensionieren.
- (3) Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl Nr. 186/1996) sind einzuhalten.

In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,

- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
- die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
- die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
- die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

- (4) Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.
- (5) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

§ 3
Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B. ÖNORM B 2501 „Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke“, EN 752 1-7 „Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden“, EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“) zu erfolgen.
- (2) Die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation hat primär über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten.
Ist im Bereich des anzuschließenden Grundstückes kein Schachtbauwerk vorhanden, so hat der Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ein Schachtbauwerk entsprechend den Vorgaben des KU herzustellen.
Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.
Der lichte Querschnitt des öffentlichen Kanals darf durch Einmündungen nicht verengt werden. Höhenunterschiede sind mittels außenliegender Absturzpfeifen zu überwinden.
Das KU ist mindestens 2 Tage vor Inangriffnahme der Anschlussarbeiten zu verständigen. Bevor mit Grabungen im öffentlichen Gut begonnen wird, ist zeitgerecht um Grabungsbewilligung und um Bewilligung von Arbeiten auf oder neben der Straße gemäß § 90 StVO 1960 idgF bei der Gemeinde Mehrnbach, bei Landes- und Bundesstraßen bei der Bezirkshauptmannschaft Ried i.L., anzusuchen.
- (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z.B. durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen.
- (4) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (5) Die Reinwasserentwässerung der Grundstücke hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

- (6) Der Eigentümer der Hauskanalanlage hat die Fertigstellung – auf Basis einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 bzw. ÖNORM B 2538 im Fall von Druckrohrleitungen eines befugten Unternehmers - der Baubehörde zu melden.
Hinsichtlich der Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit den Organen des KU anzustreben.
- (7) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage und Kanal) an die Kanalisation angeschlossen werden.
- (8) Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses, auch im Bereich des öffentlichen Gutes, ist der Eigentümer des Objektes verpflichtet. Schachtbauwerke sind an das jeweilige Fahrbahnniveau anzugleichen.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalisation und Senkgruben

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage oder einer Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskanalanlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6

Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Die Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben keinen Rechtsanspruch auf die Herstellung eines neuen oder die Abänderungen des bestehenden öffentlichen Kanals.
- (2) Die Eigentümer von zu entwässernden Objekten dürfen in der Regel nur einen einzigen Anschluss an den öffentlichen Kanal herstellen, es sei denn, dass aus betriebstechnischen Gründen ein weiterer Anschluss vorgeschrieben oder auf Antrag bewilligt wird. Grenzt das Grundstück des betroffenen Objektes an mehrere Straßen an, welche mit einem öffentlichen Kanal versehen sind, so bestimmt das KU unter Berücksichtigung von Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit an welchen Kanal der Anschluss herzustellen ist.

§ 7

Gemeinschaftliche Anschlussleitungen

Das KU kann gestatten, dass aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, zwei oder mehrere Objekte durch eine gemeinsame Leitung angeschlossen werden. Die gegenseitigen Erhaltungs- und Benützungsrechte und -pflichten der Beteiligten sind zuvor vertraglich festzulegen und dem KU nachzuweisen.

§ 8

Hebung der Abwässer

Können die Abwässer oder Niederschlagswässer von einem an das öffentliche Kanalnetz anzuschließenden Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat der Eigentümer des zu entwässernden Objektes die Ableitung durch eine nach den technischen Erfordernissen ausgestattete Hebeanlage auf eigene Kosten zu bewirken.

§ 9
Überwachung

Den Organen des KU ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren. Auf Verlangen sind dem KU Dichtheitsatteste vorzulegen.

§ 10
Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation

Nicht eingeleitet werden dürfen:

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.),
- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.),
- Ölhaltige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.),
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.),
- Radioaktive Stoffe,
- Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle, Jauche)
- Die Ableitung verunreinigter Abwässer (etwa durch Reinigungsmittel, Waschzusätze etc.) in Reinwasserschächte ist nicht gestattet. Zum Schutz der Gewässer sind derartige Einleitungen unzulässig. Die Bewohner einer Wohnanlage in Gebieten mit Trennsystem sind hievon in geeigneter Weise, z.B. Hausordnung, in Kenntnis zu setzen.

§ 11
Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung angeführten Anordnungen nach dem OÖ Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet.

§ 12
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 01. Jänner 2018. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Bestimmungen über die Kanalordnung ihre Gültigkeit.



Der Bürgermeister

G. Stieglmayr

Georg Stieglmayr

Angeschlagen am: 15.12.2017

Abgenommen am: 05.01.2018, NEU

Amt der Oö. Landesregierung 2014-451484/4
AUWR-
Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.

Linz, am 12.2.18

Für die Oö. Landesregierung
im Auftrage

